

Merkblatt – Parkierungserleichterung für Ärzte im Dienst

Gemäss dem Reglement über Ausnahmegewilligungen im Strassenverkehr werden Parkbewilligungen für Ärzte, welche Hausbesuche vornehmen, wie folgt abgegeben:

- Eine Ausnahmegewilligung setzt den Nachweis eines entsprechenden öffentlichen oder privaten Interesses voraus. Wirksamkeit und Ziele der geltenden Verkehrsvorschriften müssen gewahrt bleiben, insbesondere Art. 26 und 37 Abs. 2 SVG. Die Bewilligung wird örtlich und zeitlich auf das notwendige Mass beschränkt. Sie kann mit Auflagen verbunden werden. Es besteht kein Anspruch auf die Erteilung der Ausnahmegewilligung.
- Die Ausnahmegewilligung wird ausschliesslich an Ärzte abgegeben, die Hausbesuche oder Notfalldienst leisten. Die Bewilligung ist auf öffentlichen Parkplätzen (ohne Schrankenanlage) gültig, welche durch die Stadtpolizei betrieben werden. Stehen keine öffentlichen Oberflächenparkplätze in unmittelbarer Nähe zur Verfügung, können Fahrzeuge in begründeten Fällen ausserhalb von Parkfeldern abgestellt werden.
- Grundsätzlich berechtigt die Ausnahmegewilligung das Fahrzeug für Hausbesuche eine Stunde abzustellen, ohne Entrichtung einer Gebühr.
- Die Parkierungserleichterung ist nur am Einsatzort und während der Dauer des Einsatzes gültig, nicht aber am Praxisort oder Wohnort des Arztes.
- Die Ausnahmegewilligung ist befristet und für ein Jahr gültig. Sie ist spätestens vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zu erneuern. Die Bewilligung ist persönlich und nicht übertragbar.
- Ausnahmegewilligungen verfallen, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr gegeben sind. Sie sind unverzüglich zurückzugeben beziehungsweise abzumelden. Bei wiederholten Verstössen gegen Auflagen und bei Missbrauch können Ausnahmegewilligungen entzogen werden.

Stadtpolizei St. Gallen
Ressort Strassenverkehr und Taxiwesen